

Markt Mitterfels

Flurstück Nr. 1647 Gemarkung Mitterfels, Flur Scheibelsgrub, Waldfläche zu 32.300 m²

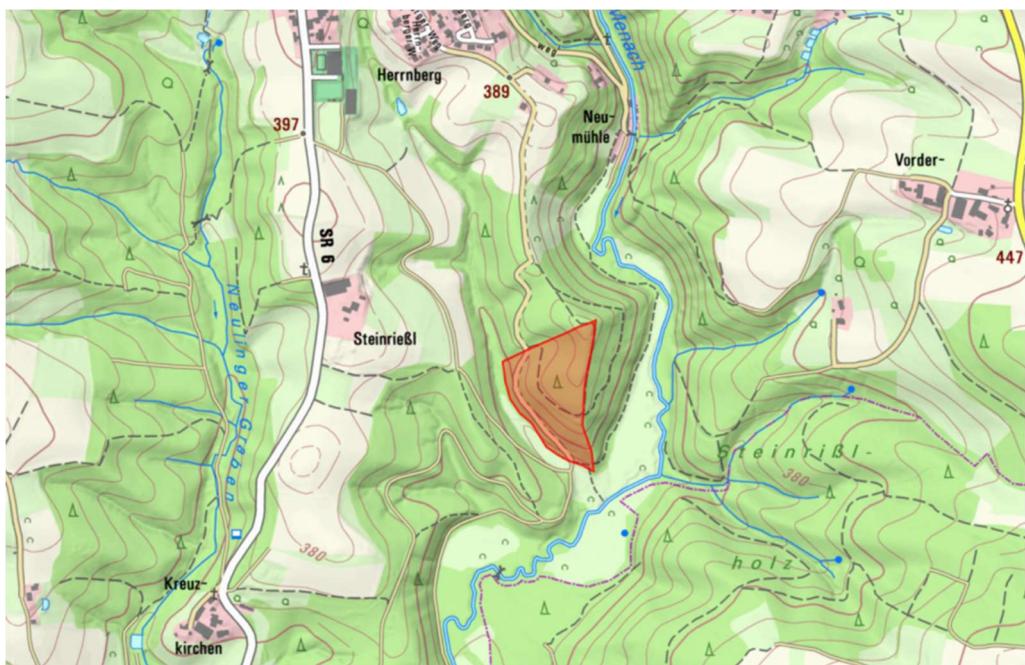
Aus forstlicher Sicht befinden sich die Flurnummern im Östlichen Vorderen Bayerischen Wald.

Der Bestand lässt sich in zwei unterschiedlichen Teilen darstellen:

- Bestand 1: Auf rund 1,33 ha zeigt sich eine geschlossene Fichten-Kiefern-Buchen-Verjüngungsnutzung mit zahlreichen Tannen und Douglasien, sowie einzelnen Eichen und sonstigem Laubholz in einer Altersklasse zwischen 80 und 120 Jahren. Die Baumartengruppe Fichte ist hierbei deutlich dominant und wertbestimmend. Es finden sich zudem bereits Ansätze spärlicher Naturverjüngung, überwiegend bestehend aus Buche, Fichte, Tanne sowie vereinzeltem sonstigen Laubholz. Die Bäume sind allesamt vital und wüchsig. Die Qualitäten sind durchschnittlich.
- Bestand 2: Auf rund 1,9 ha zeigt sich eine dicht geschlossene Buchen-Altdurchforstung mit mehreren Eichen, Lärchen, einzelnen Kirschen und einzelnen Laubholz in einer Altersklasse zwischen 40 und 70 Jahren. Die Baumartengruppe Buche ist hierbei deutlich dominant. Die Bäume sind allesamt vital und wüchsig. Die Qualitäten sind durchschnittlich.

Der Erschließungsgrad ist ausreichend, systematische Rückegassen von maschinentauglicher Breite wurden bislang nur rudimentär angelegt. Holzlager- und Abfuhrmöglichkeit sind vorhanden. Der Bestand bzw. die Fläche ist - mit kleineren Einschränkungen - konventionell bewirtschaftbar.

Nachfolgend können Sie sich einen Überblick über die Lage der Fläche verschaffen.





Für das Waldgrundstück wurde die Förderung von Maßnahmen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2021) zum Thema „Biotopbäume und Totholz“ in Anspruch genommen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing hat mit Bescheid vom 29.08.2022 für 8 Biotopbäume (RL 2021) und mit Bescheid vom 02.08.2023 für 2 Biotopbäume (RL 2021) und 6 Totholzstämme/-stammteile (RL 2021) eine Projektförderung bewilligt. Die betroffenen Bäume und Stämme sowie Stammeile wurden markiert.

Der Landkreis hat sich verpflichtet, diese Biotopbäume während der Zweckbindungsfrist nicht aktiv zu entnehmen, diese Bäume oder Teile davon, falls sie umfallen/herunterfallen auf der Fläche zu belassen und Forstschutzmaßnahmen nur mechanisch durchzuführen und auch das dabei anfallende Holz dort zu belassen. Außerdem hat sich der Landkreis dazu verpflichtet, die oben genannten Totholzstämme/-stammteile während der Zweckbindungsfrist nicht zu entnehmen und auf der Fläche zu belassen.

Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes und aller mit der Zuwendung verbundenen Verpflichtungen beträgt 12 Jahre beginnend am 1. Januar des jeweiligen Jahres, in dem die Maßnahme bewilligt wurde.

Grundsätzlich sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu beachten. Diese können jederzeit eingesehen werden.

Nach Ablauf der Bindefrist sind die betreffenden Bäume und Bereiche wieder vollumfänglich forstlich nutzbar, so dass keine dauerhafte Beeinträchtigung des Grundstücks gegeben ist.

Es besteht die Möglichkeit, den Käufer vertraglich zur Einhaltung der Förderauflagen zu verpflichten; zugleich kann der Landkreis als Veräußerer vertraglich von sämtlichen Rückforderungsansprüchen der Förderstelle freigestellt werden, falls es zu Verstößen seitens des Erwerbers kommt. In diesem Fall berücksichtigt das vom Kaufinteressenten abzugebende Angebot die bestehende Bindung.

Alternativ kann der Landkreis die Projektförderung anteilig zurückzahlen, wenn Käufer das Grundstück ohne Förderbindung erwerben möchten.

Für beide Varianten können Angebote eingereicht werden; der Zuschlag wird auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erteilt. Es ist ausdrücklich kenntlich zu machen, für welche Variante das jeweilige Angebot bestimmt ist.